

Luzern, 18. Februar 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 271**

Nummer: A 271
Protokoll-Nr.: 178
Eröffnet: 16.09.2024 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Pardini Gianluca und Mit. über die Mittelverwendung aus dem Lotteriefonds für das Neubauprojekt der Schweizerischen Hotelfachschule Luzern

Zu Frage Nr. 1: Worin liegt der gemeinnützige Zweck der SHL, der den Beitrag aus dem Lotteriefonds für ein Bauvorhaben im Grundsatz rechtfertigt?

Die Schweizerische Hotelfachschule Luzern (SHL) ist die zweitgrösste anerkannte Hotelfachschule der Schweiz. Sie ist aufgrund ihrer Qualität, ihres Renommees, ihrer Grösse und ihrer Bedeutung für den Kanton Luzern eine Schule mit nationaler und internationaler Strahlkraft. Die SHL hat Anfang des Jahres den Kanton über das Bauvorhaben informiert und um Unterstützung angefragt. Gemäss Planungsbericht B [94](#) über die tertiäre Bildung im Kanton Luzern vom 16. November 2021, welcher vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen, unterstützt der Kanton Luzern die Weiterentwicklung der Höheren Berufsbildung (HBB) mit gezielten Massnahmen.

Die SHL ist eine privatrechtliche Stiftung und damit nicht gewinnorientiert. Sie bezweckt den Betrieb und die Verwaltung der SHL in Zusammenarbeit mit den für die Berufsbildung zuständigen Instanzen der Hotel & Gastro Union in Luzern mit den Zielen, junge Berufsleute zu Kadern in allen Sparten der Hotelbetriebsführung auszubilden sowie Kaderleute und Berufsleute der Hotellerie, des Gastgewerbes und der Gemeinschaftsverpflegung aus- und weiterzubilden. Sie hat mit dem Kanton Luzern eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, aufgrund derer die SHL die ordnungsmässige Buchführung und die Verwendung der Gewinne aus den kantonalen Subventionen für die Studienbeiträge jährlich offenlegt.

Der Kanton Luzern hat sich bereits mit Bürgschaften bei anderen Schulen der Höheren Berufsbildung engagiert (z. B. XUND). Zudem wurden auch in der Vergangenheit Beiträge aus dem Lotteriefonds für Bauten im Bildungs- oder Sozialbereich gesprochen. Als vergleichbares Beispiel sei der Investitionsbeitrag von 7 Mio. Franken an das Projekt der Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben (SSBL) in Rathausen oder derjenige von 4 Mio. Franken an den Ausbau der Schweizer Schule in Bangkok genannt. Im Übrigen pflegen auch andere Kantone die gleiche Praxis. Der Kanton Zürich beispielsweise hat seine Hotelfachschule Belvoirpark mit einem Betrag von 3.5 Mio. Franken aus dem kantonalen Lotteriefonds unterstützt.

Zu Frage Nr. 2: Nach welchen Kriterien und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wird der Beitrag an die SHL aus dem Lotteriefonds gerechtfertigt? Welche Gründe sprachen bei der Abwägung dafür, welche dagegen?

Das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR [935.51](#)) vom 29. September 2017 sieht in Art. 125 Abs. 1 vor, dass Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten von den Kantonen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden können. Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist jedoch ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 BGS). Art. 5 Abs. 1 lit. f des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (SRL Nr. [991](#)) vom 2. Dezember 2019 schreibt vor, dass Reingewinne aus Grossspielen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind, insbesondere für wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen sowie Institutionen von allgemeinem Interesse. Diese Anforderungen erfüllt das Projekt der SHL. Gemäss Art. 14 der Verordnung über die Verwendung der Reingewinne von Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen (Lotteriegelderverordnung, SRL Nr. [994](#)) vom 28. November 2006 können Lotteriegelder für wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen von allgemeinem Interesse ausgerichtet werden. Investitionsbeiträge dürfen nur in Ausnahmefällen und nur an kantonale Institutionen gewährt werden. Auch diese Anforderungen sind erfüllt. Die SHL erbringt als Ausbildungszentrum eine öffentliche Aufgabe und kann somit im Sinn der Lotteriegelderverordnung als kantonale Institution angesehen werden. Die Höhe des Beitrags berücksichtigt insbesondere das Investitionsvolumen, die finanzielle Situation der Trägerin, das allgemeine öffentliche Interesse sowie die verfügbaren Mittel. Bei Bauprojekten dieser Art ist die Eigenkapitalquote der Trägerin eine wichtige Grösse. Die Mittel sind aktuell vorhanden und werden aus dem Topf für Grossprojekte alimentiert, über den nur der Gesamtregierungsrat verfügen kann.

Zu Frage Nr. 3: Gemäss Aussage in den Medien wird das Bauvorhaben frühestens 2027 gestartet. Wird das Geld trotzdem bereits ab 2025 an die SHL ausbezahlt? Falls ja, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?

Der Beitrag aus dem Lotteriefonds unseres Rates ist zweckgebunden und wird gemäss unserem Beschluss erst ausbezahlt, wenn das Bauvorhaben startet.

Zu Frage Nr. 4: Wie beurteilt der Regierungsrat den Beitragsentscheid in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip bei der öffentlichen (Kultur-)Förderung und Projekten mit gemeinnützigem Zweck?

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass öffentliche Mittel nur ergänzend eingesetzt werden, wenn eine Finanzierung aus privaten oder anderen öffentlichen Quellen nicht ausreicht. Der Lotteriefonds-Beitrag von 1.5 Mio. Franken deckt nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten des SHL-Neubaus und dient als gezielte Unterstützung eines gemeinnützigen Projekts. Die SHL erfüllt mit ihrer Ausbildungstätigkeit eine öffentliche Aufgabe ohne staatliche Grundfinanzierung. Der Beitrag entspricht der bisherigen Praxis des Kantons und ermöglicht damit eine Realisierung des Projekts im Sinne des subsidiären Mitteleinsatzes.

Zu Frage Nr. 5: Weshalb hat der Regierungsrat die Öffentlichkeit nicht in angemessener Weise über die Unterstützung aus dem Lotteriefonds informiert?

Die Kommunikation erfolgte mittels Kurzmitteilung über die finanzielle Beteiligung des Kantons an einen breiten Medienverteiler. Dies entspricht unseren Richtlinien sowie der langjährigen und bewährten Praxis mit dem Grundsatz, eine möglichst rasche, offene und adressatengerechte Kommunikation sicherzustellen. Da es sich hier um ein Bauprojekt der SHL handelt, ist es nicht Aufgabe des Kantons, detaillierter darüber zu informieren.

Zu Frage Nr. 6: Wie stellt der Regierungsrat bei Beiträgen aus dem Lotteriefonds von über einer Million Franken künftig eine transparente und nachvollziehbare Kommunikation sicher?

Der Kantonsrat hat im Jahr 2023 zwei Vorstösse zum Lotteriewesen behandelt. Dabei hat der Regierungsrat zugesagt, u.a. die Zugänglichkeit zu Lotteriegeldern und die Transparenz über die Vergaben zu prüfen und nach Möglichkeit und Bedarf zu optimieren. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe hat die Lotteriefonds neu aufgestellt und die bisher 18 Lotteriefonds wurden auf sieben reduziert. Für die Gesuche steht ab sofort eine neue, einheitliche Startseite für die Eingabe von Lotteriegesuchen bereit. Dabei werden die Kommunikation, die Zugänglichkeit und die Transparenz über die Vergaben verstärkt. Das Projekt ist damit abgeschlossen.